

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Pendlerpauschale und Kilometergeld](#)

Pendlerpauschale und Kilometergeld

Dieses Dokument wurde erstellt am 09.03.2016

Inhaltsverzeichnis

- [Pendlerpauschale und Pendlereuro](#)
 - [Allgemeines zu Pendlerpauschale und Pendlereuro](#)
 - [Kriterien für die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels](#)
 - [Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte](#)
 - [Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum](#)
 - [Kleine und große Pendlerpauschale](#)
 - [Pendlerrechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Beantragung](#)
- [Kilometergeld](#)
 - [Weiterführende Links](#)

Pendlerpauschale und Kilometergeld

Sowohl bei Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz als auch im Zusammenhang mit der Abgeltung von Fahrtkosten im Rahmen von Dienstreisen können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von Steuerersparnissen profitieren.

Information für Einsteiger

Pendlerinnen/Pendler legen oft große Distanzen zurück, um zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen, bzw. ist ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, wodurch sie auf ein privates Fahrzeug angewiesen sind. Die Pendlerpauschale ist eine Steuerersparnis, die Pendlerinnen/Pendler finanziell entlastet. Die Pendlerpauschale kann entweder während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber beantragt, oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen, und ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Stand: 11.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Pendlerpauschale und Pendlereuro

Bei Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von Steuerersparnissen profitieren. Die Pendlerpauschale und der Pendlereuro können entweder während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber beantragt, oder nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Stand: 18.01.2016

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Allgemeines zu Pendlerpauschale und Pendlereuro

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den [» Verkehrsabsetzbetrag](#) abgegolten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der **Anspruch auf die kleine oder große Pendlerpauschale**. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale steht seit 1. Jänner 2013 auch ein **Pendlereuro** zu.

Der Anspruch auf eine Pendlerpauschale ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Möglichkeit/Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Die Pauschale **vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage** und von dieser wird dann die Steuer neu errechnet. Die Steuerersparnis hängt von der Höhe des Grenzsteuersatzes ab.

Der Pendlereuro ist als **steuerlicher Absetzbetrag** ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

BEISPIEL Ein Arbeitnehmer pendelt von zu Hause zur Arbeit 27 km, somit beträgt der Pendlereuro 54 Euro.

Der Pendlereuro wird pro Jahr gewährt und direkt von der errechneten Steuer abgezogen.

Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben keine Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal eine volle Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die ein arbeitgebereigenes Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht keine Pendlerpauschale zu.

TIPP Einige Bundesländer bieten zusätzliche Förderungen oder Zuschüsse für Pendlerinnen/Pendler an. Informationen dazu finden sich auf der Seite "[➤ Pendlerbeihilfen/Förderungen der einzelnen Bundesländer](#)".

Stand: 01.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kriterien für die Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels

Ab dem Jahr 2014 gelten hinsichtlich der Beurteilung der Unzumutbarkeit folgende Bestimmungen:

Unzumutbarkeit kann sich aus der persönlichen Situation der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen einerseits oder daraus ergeben, dass ein Massenbeförderungsmittel tatsächlich nicht oder nur so verkehrt, dass dabei erheblich lange Zeitdauern in Kauf genommen werden müssen.

Eine dauernde starke Gehbehinderung begründet die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Gleiches gilt für die Eintragung der Unzumutbarkeit im Behindertenpass wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder wegen Blindheit.

Steht **zumindest für die Hälfte der Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zwischen Arbeitsstätte und Wohnung kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels **unzumutbar**. In allen anderen Fällen ist auf die Zeitdauer abzustellen:

- Bis 60 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.
- Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.

Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, wird zur Beurteilung der Unzumutbarkeit die "entfernungsabhängige Höchstdauer" herangezogen.

Die entfernungsabhängige Höchstdauer muss individuell berechnet werden. Sie beträgt immer 60 Minuten plus einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten (angefangene Kilometer werden auf volle Kilometer aufgerundet).

Die entfernungsabhängige Höchstdauer wird dann mit der tatsächlichen Dauer (= kürzeste mögliche Zeitdauer) verglichen. Ist die tatsächliche Dauer länger als die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Jobticket für alle

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kann das Jobticket auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ohne Anspruch auf Pendlerpauschale von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer haben für diesen Vorteil keinen Sachbezug zu versteuern. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Stand: 01.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte

Im Falle des Bestehens mehrerer [Wohnsitze](#) ist jener Wohnsitz maßgebend, von dem aus im Lohnzahlungszeitraum die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überwiegend zurückgelegt wird.

Zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dient der [Pendlerrechner](#).

Eine **volle Pendlerpauschale** steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt.

Ab 1. Jänner 2013 besteht auch für **Teilzeitkräfte**, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten **ein bzw. zwei Drittel der jeweiligen Pendlerpauschale**.

Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese einfache Fahrtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht die jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.

Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht die jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Bei der Berechnung des Pendlereuros sind die Bestimmungen hinsichtlich der Aliquotierung der Pendlerpauschale entsprechend heranzuziehen.

Stand: 26.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Eine **volle Pendlerpauschale** steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt.

Seit 1. Jänner 2013 besteht auch für **Teilzeitkräfte**, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten **ein bzw. zwei Drittel der jeweiligen Pendlerpauschale**.

Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese einfache Fahrtstrecke Wohnung - Arbeitsstätte an mindestens acht Tagen, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, steht die jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.

Legt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, steht die jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Bei der Berechnung des Pendlereuros sind die Bestimmungen hinsichtlich der Aliquotierung der Pendlerpauschale entsprechend heranzuziehen.

Anspruch bei Urlaub oder Krankenstand

Falls der Urlaub oder Krankenstand einen Lohnzahlungszeitraum (z.B. einen Kalendermonat) dauert, sind die Verhältnisse des vorangegangenen Lohnzahlungszeitraums maßgebend. Bei ganzjährigem Krankenstand steht die Pendlerpauschale nicht zu. Auch während einer Karenz (inkl. Zeiten mit Beschäftigungsverbot) besteht mangels Aufwand kein Anspruch auf eine Pendlerpauschale.

Stand: 09.01.2015

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kleine und große Pendlerpauschale

Die kleine Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung **mindestens 20 Kilometer** von der Wohnung entfernt ist und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist:

Entfernung	Betrag/Monat
bei mindestens 20 km bis 40 km	58 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	113 Euro
bei mehr als 60 km	168 Euro

Die große Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz ohne Aufrundung **mindestens zwei Kilometer** von der Wohnung entfernt ist, denen aber die **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar** ist:

Entfernung	Betrag/Monat
bei mindestens zwei km bis 20 km	31 Euro
bei mehr als 20 km bis 40 km	123 Euro
bei mehr als 40 km bis 60 km	214 Euro
bei mehr als 60 km	306 Euro

Stand: 11.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Pendlerrechner

Seit 12. Februar 2014 steht unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> ein Pendlerrechner zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2014 die Höhe einer etwaig zustehenden Pendlerpauschale und des Pendlereuros ermittelt.

Seit 25. Juni 2014 steht eine neue, verbesserte Version des Pendlerrechners, der sogenannte **Pendlerrechner 2.0**, zur Verfügung. Unter anderem wurde die Einbindung von Park&Ride-Anlagen optimiert. Wenn eine öffentliche Verbindung unzumutbar ist, wurde die Berechnung auf die schnellste – an Stelle der kürzesten – Strecke umgestellt. Generell wurde zudem die Reisezeit für Pkw-Routen höher angesetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Pendlerinnen/Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind.

Aufgrund des Ergebnisses aus dem Pendlerrechner erfolgt die Berechnung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber. Das bisherige Formular L34 verliert aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen seine Gültigkeit.

Der Pendlerrechner muss sowohl im Rahmen der Lohnverrechnung, als auch im Zuge der Veranlagung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung verwendet werden.

Weiterführende Links

- [» Service-Folder Pendlerrechner \(BMF\)](#)

Stand: 01.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Beantragung

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Pendlerpauschale gemeinsam mit dem Pendlereuro zu beantragen:

- **Während des Kalenderjahres** bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber:
 - mit dem [» Formular L34 EDV](#) – Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners
- **Nach Ablauf des Kalenderjahres** im Rahmen der [» Arbeitnehmerveranlagung](#) bzw. [» Einkommensteuererklärung](#):
 - Formular [» Arbeitnehmerveranlagung – Antrag – L1](#)
 - Formular [» Einkommensteuererklärung – E1](#)
 - Formular [» Pendlerpauschale und Pendlereuro – Berechnungshilfe – L34a](#)

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z.B. kann der Antrag für das Jahr 2013 bis Ende Dezember 2018 gestellt werden).

Damit auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen von der erweiterten Pendlerförderung profitieren, wurde die Negativsteuer für das Jahr 2015 von 290 Euro auf 450 Euro (bzw. 36 Prozent der SV-Beiträge) angehoben. Ab dem Jahr 2016 stehen bei einer Einkommensteuer unter null 500 Euro (50 Prozent der SV-Beiträge) an [» SV-Rückerstattung](#) zu.

Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** vermindert sich zwischen Einkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro.

ACHTUNG Wurde die Pendlerpauschale bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber in unrichtiger Höhe in Anspruch genommen, ist verpflichtend eine [» Arbeitnehmerveranlagung](#) durchzuführen.

Stand: 14.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kilometergeld

Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen.

Es gelten folgende **Voraussetzungen für die Steuerfreiheit**:

- Es liegt eine Dienstreise vor
- Der amtliche Höchstsatz wird nicht überschritten
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat für den Betrieb des Fahrzeuges selbst aufzukommen
- Ein [» Fahrtenbuch](#) oder sonstige Unterlagen zum Nachweis der für das Unternehmen gefahrenen Kilometer liegt vor

Mit dem amtlichen Kilometersatz sind folgende Aufwendungen abgegolten:

- Abschreibung/Wertverlust
- Benzin und Öl
- Wartung und Reparaturen aufgrund des laufenden Betriebes
- Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen, Schneeketten etc.)
- Autoradio, Navigationsgerät
- Steuern und Gebühren
- Alle Versicherungen (inklusive Kasko-, Insassen-, Rechtsschutzversicherung)
- Mitgliedsbeiträge diverser Autofahrerclubs
- Finanzierungskosten (Kredit- oder Leasingraten)
- Parkgebühren und in- sowie ausländische Mautgebühren

HINWEIS Amtliche Kilometergeldsätze kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber auch für Fußgängerinnen/Fußgänger, Radfahrerinnen/Radfahrer sowie Mitfahrerinnen/Mitfahrer steuerfrei auszahlen.

Wer sich für den amtlichen Kilometersatz entschieden hat, kann keine höheren Aufwendungen mehr verrechnen. Wer jedoch den Nachweis (z.B. Führung eines [Fahrtbuches](#)) erbringen kann, dass die tatsächlichen Kosten für die beruflichen Fahrten höher sind als der Kilometersatz, kann die Differenz beim [Finanzamt](#) im Rahmen der [Arbeitnehmerveranlagung](#) geltend machen.

Auflistung der Kilometergelder (ab 01.01.2011):

Kilometergelder je nach Fahrzeugtyp

Kraftfahrzeugtype	Kilometergeld in Euro (auf volle Cent aufgerundet)
PKW	0,42
Motorfahrräder und Motorräder	0,24
Mitfahrerinnen/Mitfahrer	0,05
Fahrrad bzw. zu Fuß (ab mehr als 2 km)	0,38

HINWEIS Die in der Tabelle angeführten Beträge werden pro gefahrenem Kilometer ausgezahlt. Das amtliche Kilometergeld kann für maximal 30.000 Kilometer pro Kalenderjahr steuerfrei ausgezahlt werden (Höchstbeträge für die Jahre 2008: 12.000 Euro; 2009: 12.600 Euro; 2010: 12.600 Euro).

TIPP Falls die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber für beruflich gefahrene Kilometer kein oder weniger an Kilometergeld ausbezahlt, kann die Differenz bei der [Arbeitnehmerveranlagung](#) als **Werbungskosten** abgesetzt werden. Für berufliche Reisen mit dem Fahrrad können nur 0,38 Euro/km, maximal 570 Euro im Jahr (1.500 km) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Weiterführende Links

- [Reisekosten aus Steuersicht \(AK\)](#)

Stand: 11.01.2016

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen